



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-10/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	12.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	31.01.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.02.2022	beschließend

Betreff:

Projektrahmenvertrag mit der HLG zur Bodenbevorratung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Projektrahmenvertrags mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) zur Bodenbevorratung sowie des dazugehörigen Schiedsvertrags.

Begründung:

Die bisherige Zusammenarbeit der Stadt mit der HLG im Rahmen der Baulandentwicklung und Bodenbevorratung basierte auf der Bodenbevorratungsvereinbarung aus dem Jahr 2003 (siehe Anlage: *Bodenbevorratungsvereinbarung vom 03.02.2003*), diese wiederum auf den damaligen Bodenbevorratungsrichtlinien des Landes Hessen.

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen wurden inzwischen neu gefasst (siehe Anlage: *BBV-Richtlinie vom 07.10.2020*). Daher ist eine Anpassung der vertraglichen Grundsatzvereinbarung erforderlich, d.h. die Bodenbevorratungsvereinbarung und der dazugehörige Schiedsvertrag sind durch den neuen Projektrahmenvertrag und einen neuen Schiedsvertrag zu ersetzen.

Grundlegende formale Änderung ist, dass der neue Projektrahmenvertrag im Gegensatz zur bisherigen Bodenbevorratungsvereinbarung gemäß Ziffer 6.2. der BBV-Richtlinie notariell beurkundet werden muss.

Wesentliche inhaltliche Änderung in der neuen Projektrahmenvereinbarung ist, dass gemäß Ziffer 6.5.2 der BBV-Richtlinie der Mehrerlös aus den Maßnahmen vollumfänglich der Kommune

zusteht. Ursprünglich war hier eine hälftige Teilung vorgesehen, welche aber schon seit einiger Zeit nicht mehr praktiziert wurde.

Der Projektrahmenvertrag regelt die Grundzüge der zukünftigen Zusammenarbeit, begründet aber ausdrücklich keinen Auftragsanspruch der HLG bei der Entwicklung von Baugebieten oder bei der Bodenbevorratung. Die Stadt kann sich also weiterhin auch anderer Partner bei der Baulandentwicklung bedienen oder diese ganz oder teilweise in Eigenregie durchführen.

Sofern auf der Grundlage des Projektrahmenvertrags (über die laufenden Gebietsentwicklungen hinaus) neue Gebiete entwickelt werden sollen, bedarf dies weiterhin gesondert von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Projektvereinbarungen zu den konkreten Gebieten (vormals als Anlagen bezeichnet). Der Projektrahmenvertrag entfaltet also ausdrücklich keine Wirkung auf die Ziele der künftigen Stadtentwicklung und stellt keine Vorwegnahme politischer Entscheidungen zu Baugebieten dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter